



Satzung des Vereins Görlitzer Kickerking e.V.

§1 Rechtsform

eingetragener Verein

§2 Sitz

Görlitz

§3 Zweck

Zweck des Görlitzer Kickerking e.V. ist die Förderung des Sports insbesondere des Drehstangen-Tischfußballsport (im Folgenden Tischfußballsport genannt) im Rahmen der Leibesübungen nach besten Kräften zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) einen regelmäßigen Trainingsbetrieb
- (2) das Angebot des Hochschulsports Tischfußball
- (3) die Förderung der Jugendarbeit im Bereich des Tischfußballsports.
- (4) einen Beitrag zur interkulturellen Völkerverständigung über die Durchführung von Sportturnieren
- (5) regelmäßige Teilnahme am Ligabetrieb des deutschen Tischfußballbundes bzw. seiner Verbände und spielt nach dessen Regelwerk
- (6) die Verfolgung keiner politischen Ziele und es wird der Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz vertreten.

§4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein Görlitzer Kickerking e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein Görlitzer Kickerking e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Görlitzer Kickerking e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ein Aufnahmeantrag ist an eines der Vorstandsmitglieder zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung dauernd oder auf Zeit ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsdisziplin verstößt. Der Beschluss bedarf einer Begründung.

(5) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der ein Rechenschaftsbericht vom Vorstand vorgelegt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende ein. Die Ladung hat schriftlich per Post oder E-Mail zu erfolgen. Zwischen der Aufgabe der Ladung und der Versammlung müssen 8 Kalendertage liegen. Mit der Ladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf von dem Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einzuberufen. In dem Einberufungsantrag sind die Gründe für die außerordentliche Mitgliederversammlung zu nennen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß berufen, wenn den Mitgliedern wenigstens 2 Tage vor der Versammlung eine Ladung mit den Tagesordnungspunkten zugeht.

(4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§7 Anzahl und Wahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt.
- (4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so hat spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Wahlperiode.

§8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fungiert als Kontrollorgan für alle Aktivitäten des Vereins. Er ist verantwortlich für die Repräsentation des Vereins nach außen und die Umsetzung der Satzung.
- (2) Der Vorsitzende und der Kassenwart sind alleinig kontoführungsberechtigt und Ansprechpartner der Bank.

§9 Beitragspflicht / Umlage

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Bei einem nicht vorhersehbarem Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Jugendliche Mitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- (3) Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.

§10 Auflösung

- (1) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
- (2) Der Beschluss bedarf der 9/10 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Haus und Hof" e.V. mit Sitz in Hospitalstrasse 30, 02826 Görlitz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.10.2013 in Görlitz beschlossen.

Änderung durch die Mitgliederversammlung am 01.02.2019 in Görlitz beschlossen.